OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602316/9/Py/PP

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E T, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2018, GZ: VStV/917301891807/2017, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2018, GZ: VStV/917301891807/2017, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 8 Stunden, zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 4 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 17 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenanteil in Höhe von 16 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Sie haben am 06.12.2017 um 07:47 Uhr in L, K 38, stadteinwärts fahrend als wartepflichtiger Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen durch Kreuzen auf der Kreuzung das vor der Kreuzung befindliche Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ nicht beachtet, indem Sie einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben haben und dessen Lenker dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt wurde.

2. Sie sind am 06.12.2017 um 07:47 Uhr in L, K 38, stadteinwärts fahrend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren, da es sich um eine äußerst unübersichtliche Stelle unmittelbar vor einer Kreuzung und einer Kurve gehandelt hat.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der dem Spruch zugrunde liegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen ist.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als strafmildernd das Nichtvorliegen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bei der Behörde gewertet wurde, straferschwerende Gründe lagen keine vor und wird bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten vorliegen und ein Einkommen von 2.500 Euro monatlich bezogen wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass er neuerlich auf seine Aussagen vor der Behörde verweist. Es sei ihm gar nicht möglich gewesen, jemand den Vorrang zu nehmen,

der von rechts kommt und Rot hat. Dass die Polizistin gerade den Schutzweg überquerte unterstreicht diese Aussage, sonst wäre auch sie bei Rot über die Straße gegangen. Sie war offenbar nur wütend, weil der Beschuldigte ihrer Aufforderung, anzuhalten, nicht nachgekommen ist. Dies hätte der Verkehr bzw. die Situation nicht zugelassen. Er habe den vor ihm angehupt, damit er fährt und da er nicht reagierte diesen dann überholt.

3. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Zur Entscheidung ist gemäß § 2 VwGVG die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin des Landesverwaltungsgerichtes berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018. An dieser nahm der Bf teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeugin wurde das Organ der Straßenaufsicht befragt, dass den gegenständlichen Vorfall zur Anzeige gebracht hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 6. Dezember 2017 um 07:47 Uhr lenkte der Bf das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen in der Gemeinde L auf der K stadteinwärts fahrend. Da sich in der Fahrtrichtung des Bf in der K vor der Kreuzung der K mit der H aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ein Rückstau bildete, scherte der Bf mit seinem Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn aus und fuhr, obwohl sich in diesem Bereich eine schwer einsehbare Kurve befindet, auf der Gegenfahrbahn an den am stadteinwärts führenden Fahrstreifen der K anhaltenden rd. vier Fahrzeugen vorbei bis zum Kreuzungsbereich mit der H. Um anschließend in den Kreuzungsbereich einfahren zu können nötigte der Bf die sich im Querverkehr befindlichen Fahrzeuge zum abrupten Abbremsen bzw. Anhalten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In dieser schilderte die unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeugin schlüssig das von ihr beobachtete Vorgehen des Bf, das sie zur Anzeigenlegung veranlasst hatte. Diese glaubwürdigen Angaben der Zeugin konnte der Bf mit seinen Angaben nicht in Zweifel ziehen. Der Bf gestand selbst zu, dass er aus Ärger über das Verhalten des vor dem Kreuzungsbereich wartenden Fahrzeuges aus der Schlange ausscherte und auf der Gegenfahrbahn in den Kreuzungsbereich vorfuhr. Den Einwänden des Bf, es habe sich zu diesem

Zeitpunkt kein Querverkehr im Kreuzungsbereich befunden weshalb er auch niemand zum Anhalten veranlasst habe, kann die erkennende Richterin keinen Glauben schenken, zumal schon der Umstand, dass die vor dem Bf stehenden Fahrzeugen angehalten haben den Schluss zulässt, dass zum Vorfallszeitpunkt aufgrund der die Kreuzung querenden Fahrzeuge eine Einfahrt in den Kreuzungsbereich der Verkehrssituation nicht entsprochen hat. Zudem entspricht es der Lebenserfahrung, dass an Werktagen um diese Uhrzeit im vorliegenden Kreuzungsverkehr ein hohes Verkehrsaufkommen ist und gab auch der Bf an, dass ihm ein Anhalten im Anschluss an sein Fahrmanöver wegen des regen Verkehrs nicht möglich gewesen wäre. Auch die Zeugin gab an, dass ihr eine Anhaltung des Bf nicht möglich gewesen wäre, weshalb auch die Vermutung des Bf, sie habe ihn nur auf Ärger über seine Weiterfahrt angezeigt, ins Leere geht. Die einvernommene Zeugin hat die Verkehrssituation sowie ihre Beobachtungen nachvollziehbar dargelegt und besteht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund, an der glaubwürdigen Aussage der Zeugin in der mündlichen Verhandlung zu zweifeln, weshalb ihre Aussage den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 17 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf nur an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 anhalten, vorbeigefahren werden, wenn wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung vorhanden sind, auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr die Fahrbahnmitte oder eine zur Trennung der Fahrtrichtungen angebrachte Sperrlinie nicht überfahren wird und für den weiteren Fahrstreifen nicht auch schon die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 gegeben sind.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 19 Abs. 4 StVO haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses

Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Bf zum Tatzeitpunkt am angeführten Tatort das vor der Kreuzung befindliche Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ nicht beachtet hat und in einer äußerst unübersichtlichen Stelle unmittelbar vor einer Kreuzung in einer Kurve an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Die objektiven Tatbestände der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, die Zweifel am Verschulden des Bf aufkommen lassen, sind nicht hervorgetreten. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Behörde hinsichtlich der Strafbemessung herangezogenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Im Hinblick auf die von der Zeugin geschilderte gefährliche Verkehrssituation, die das Verhalten des Bf hervorgerufen hat, erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny